

Wichtige Hinweise:

Rückstausicherung:

Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat das Gebäude gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen. Hierzu hat er/sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (= Gelände bzw. Straßenoberkante am Anschlusspunkt) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden.

Dichtheitsprüfung:

Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen und Schächte sind unverzüglich nach ihrer Errichtung gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durch einen Sachkundigen mittels Wasser oder Luft nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen.

Die dabei ausgestellte Bescheinigung über die Dichtheit, ein Lageplan mit Leitungsverlauf und die Prüfprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

Überflutungsschutz:

Der/Die Grundstückseigentümer/-in hat zum Objektschutz (Grundstück, Gebäude) und zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Regenereignissen eigenverantwortlich Gefahrenabwehr vorzusehen. Ob, in welchem Maße und wie Vorkehrungen getroffen werden sollten, ist im Vorfeld zu berücksichtigen. Aussagen zur Risikoeinschätzung – ob ein potenzieller Risikobereich vorliegt – kann bei der Stadtentwässerung erfragt werden.

Nachbarschutz:

Gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes sind bauliche Anlagen so einzurichten, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt.

Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

Baubeginn und Haftung:

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

Verpflichtende Erklärung:

Mit der Unterschrift erklären Bauherr/-in und Entwurfsverfasser/-in, dass sie die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen und die gesetzlichen Anforderungen der Gesetze zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und die zur Zeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Norm), sowie die baurechtlichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) berücksichtigt haben.

Datum/Unterschrift Bauherr/-in

Datum/Unterschrift Entwurfsverfasser/-in

Einzureichende Anlagen:

- Lageplan mit Darstellung aller Leitungen, Regenrückhalteräume, Abwasserbehandlungsanlagen und Schächte unter Angabe von Material, Dimension und Tiefenlagen. Maßstab 1:250.
- Berechnungen Überflutungsnachweis und Regenrückhalteräume nach Anlage 1.
- Schnitt Regenrückhalteräume unter Angabe von Material, Dimension und Tiefenlagen. Maßstab 1:250.
- Berechnungen der Abwasserbehandlungsanlagen nach Anlage 2.
- Schnitt Abwasserbehandlungsanlagen unter Angabe von Material, Dimension und Tiefenlagen. Maßstab 1:250.